jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/1/12 4Ob88/92

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.01.1993

Norm

UrhG §76 Abs1
UrhG §76 Abs3

Rechtssatz

Das Ausschließungsrecht der Schallträgerhersteller ist nur dann verletzt, wenn ein dem§ 76 Abs 1 UrhG zuwider vervielfältigter, also ein eigens mit Hilfe der Schallplatte hergestellter gesonderter Schallträger (hier: ein MAZ-Band) benützt wurde.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 88/92
  Entscheidungstext OGH 12.01.1993 4 Ob 88/92

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0077203

Dokumentnummer

JJR_19930112_OGH0002_0040OB00088_9200000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2024 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at